



**PRESSEMITTEILUNG**

**Dresden, 2. April 2019**

*Thema: Vorsorge / Patientenverfügung*

## **Unsicherheit am Krankenbett – Eine Patientenverfügung kann helfen**

**Erneut musste sich der Bundesgerichtshof (VI ZR 13/18) mit lebensverlängernden Maßnahmen befassen. Und wieder einmal zeigte sich auf tragische Weise, wie der Wille des Patienten mit einer Patientenverfügung hätte ermittelt und so Unsicherheiten in der medizinischen Behandlung sowie Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können.**

Was war passiert? Ein schwer kranker Patient wurde über eine längere Zeit künstlich am Leben erhalten. Aufgrund der Demenz konnte er nicht mehr selbst bestimmen, welche Behandlung er möchte. Eine Patientenverfügung gab es nicht. Seine Einstellung zu lebensverlängernden Maßnahmen war nicht bekannt. Der Sohn forderte vom Arzt Schmerzensgeld, weil sein Vater durch die Lebensverlängerung unnötig gelitten habe.

### **Über lebensverlängernde Maßnahmen selbst entscheiden**

Der Bundesgerichtshof hat die Klage zwar abgewiesen. Dieser Fall zeigt jedoch erneut, wie wichtig es ist, die Entscheidung über die medizinische Behandlung am Lebensende nicht anderen zu überlassen. „Angehörige sind häufig nicht nur emotional überfordert. Immer wieder führt die Frage des Arztes, welchen Behandlungswunsch der Patient gehabt hätte, zu Streit unter den Angehörigen“, weiß Manuel Kahlisch. Der Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen empfiehlt: „Dafür gibt es nur einen Ausweg: Die schriftliche Dokumentation des Willens. Das geschieht in einer Patientenverfügung.“

„Eine Patientenverfügung sollte man sich aber nicht einfach zu Hause selbst schreiben oder online erstellen lassen“, rät Kahlisch. Der Bundesgerichtshof war bereits mehrfach mit der Auslegung von unklar formulierten Patientenverfügungen befasst. „Das zeigt, wie hoch das Streitpotenzial unter den Angehörigen beim Thema künstliche Lebensverlängerung ist.“

### **Patientenverfügung nur mit Sachkunde**

„Eine Patientenverfügung beinhaltet medizinische und rechtliche Aspekte. Sie gehört daher in Fachhände“, empfiehlt Kahlisch und ergänzt: „Patientenverfügungen sollten so präzise wie möglich abgefasst sein. Perfektion wird nicht erwartet, da niemand seinen Tod vorhersehen kann. Aber Laien werden bei der Abfassung häufig überfordert sein. Ein Notar hilft bei der rechtssicheren Erstellung. Nach Rücksprache mit einem Arzt können dann noch Besonderheiten aufgenommen werden.“

Und damit der dokumentierte Wille auch durchgesetzt wird, empfiehlt es sich, eine Vertrauensperson namentlich zu bestimmen. Die Verbindung mit einer Vorsorgevollmacht bietet sich an. Kahlisch legt nahe: „Der Betroffene sollte festlegen, wer seinen Willen durchsetzen soll. Dies sichert auch in Zweifelsfällen eine Durchsetzung des Behandlungswunsches. Wenn zudem mit dem Benannten die Wertvorstellungen und Behandlungswünsche besprochen werden, hat man alles richtig gemacht.“

Liebe Medienpartner,

haben Sie Fragen dazu oder wollen Sie mehr zu den Themen Vorsorge und Patientenverfügung haben, stehen wir Ihnen gern mit Informationen und als Interviewpartner bzw. als Vermittler zu einem ortsansässigen Notar zur Verfügung. Bitte nehmen Sie einfach Kontakt zu uns auf!

Wir freuen uns sehr über Ihre Veröffentlichung und sind Ihnen über die Zusendung eines Belegs sehr dankbar.

#### **Über die Notarkammer Sachsen**

Die Notarkammer Sachsen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Im Freistaat Sachsen amtieren derzeit insgesamt 122 Notarinnen und Notare, die in der Notarkammer Sachsen zusammengeschlossen sind. Die Notarkammer sorgt für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung der Notare und Notarassessoren, unterstützt die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit und fördert die Pflege des Notariatsrechts. Außerdem ist die Notarkammer für die Fortbildung der Notare und die Ausbildung des notariellen Nachwuchses verantwortlich.

Notarinnen und Notare in Sachsen sind im Suchdienst der Notarkammer unter: [www.notarkammer-sachsen.de](http://www.notarkammer-sachsen.de) zu finden.

#### **Herausgeber:**

##### **Notarkammer Sachsen**

Königstraße 23, 01097 Dresden

Fon: +49.(0)351.80727-0

Fax: +49.(0)351.80727-50

E-Mail: [notarkammer@notarkammer-sachsen.de](mailto:notarkammer@notarkammer-sachsen.de)

Internet: [www.notarkammer-sachsen.de](http://www.notarkammer-sachsen.de)

#### **Pressekontakt:**

Text & Konzept - **Karen Arnold**

Alte Straße 29, 04229 Leipzig

Fon: +49.(0)341.60 429 021

Fax: +49.(0)341.60 468 478

Funk: +49.(0)178.66 10 571

E-Mail: [info@karenarnold.de](mailto:info@karenarnold.de)